

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Aukrug



Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.11.2008 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Aukrug erlassen:

§ 1 Mitglieder der Amtsausschusses

Die Amtsausschussmitglieder und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

§ 2 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse oder bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzung der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

§ 3 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Amtsvorsteherin und Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 5 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse erhält die Gleichstellungsbeauftragte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6 Amtswehrführerin und Amtswehrführer

(1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 Brandschutzerzieherin und Brandschutzerzieher

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Brandschutzerziehung erhält eine monatliche eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziff. 2.5 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren

§ 8 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die als Selbständige tätig

sind, erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallentschädigung darf den Betrag von 25,00 € je Stunde nicht überschreiten.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 9 Reisekostenentschädigungen

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 330,00 €.

(2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 600,00 €. Die stellvertretende Amtswehrführerin oder der stellvertretende Amtswehrführer erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 200,00 €.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.07.2003 mit den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Aukrug, 10.11.2008

Amt Aukrug
Der Amtsvorsteher

gez. Thomsen